Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 12. Berlin, Dienstag, den 4. Juni 1912. **12. Jahrgang.**

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Bankier Karl Colberg in Halle a. S., dem Ingenieur und Kaufmann Felix Heumann in Königsberg i. Pr., dem Fabrikanten Wilhelm Kisker in Bielefeld und dem Spinnereidirektor August Tiemann ebendaselbst den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Der Regierungsrat Brauer aus Charlottenburg ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Posen und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Posen ernannt und der Regierungsrat Dr. Brenske daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsrat Hünke in Bromberg ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Bromberg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg ernannt und der Regierungsassessor Höpker daselbst von diesem Amte entbunden worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Stempelsteuer für Erlaubniserteilungen.

Berlin, den 3. Mai 1912.

Es bestehen Zweifel, wie Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Schankgewerbes zu versteuern sind, wenn darüber verschiedene Urkunden für mehrere Inhaber derselben offenen Handelsgesellschaft ausgestellt werden. Während einzelne Stadtausschüsse die Entrichtung

der Wertklassenstempel der Tarifstelle 22 c des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 nur zu der ersten Erlaubniserteilung für erforderlich und zu den weiteren Genehmigungen die Beibringung des festen Stempels von 3 ℳ für ausreichend erachten, halten andere Ausschüsse die Versteuerung mit dem Wertstempel für jede der mehreren Erlaubniserteilungen für geboten, weil offene Handelsgesellschaften nach der gegenwärtig in der Rechtsprechung und Wissenschaft allgemein herrschenden Auffassung keine juristischen Personen sondern Gemeinschaften zur gesamten Hand seien, der Absatz 2 der Tarifstelle 22 c mithin in den bezeichneten Fällen nicht Platz greifen könne.

Dieser letztere an sich zutreffende Standpunkt entspricht zwar dem strengen Wortlaute der Tarifstelle, nicht aber ihrer Absicht, nach der offene Handelsgesellschaften nicht ungünstiger gestellt werden sollten, als andere handelsgesellschaftliche Körperschaften. Es wird deshalb als zulässig angesehen werden können, unter sinngemäßer Anwendung des zweiten Absatzes der Tarifstelle 22 c diejenigen Grundsätze, wie sie hinsichtlich der Versteuerung der Vertretern oder Bevollmächtigten juristischer Personen erteilten Genehmigungen in unserem gemeinschaftlichen Erlaß vom 9. Dezember 1910 (HMBl. 1911 S. 1) aufgestellt sind, auf Erlaubniserteilungen offener Handelsgesellschaften auszudehnen. Es findet sich daher nichts dagegen zu erinnern, daß bei mehreren für eine bestimmte Betriebsstätte geltenden, auf die einzelnen Teilhaber solcher Gesellschaften ausgestellten Erlaubnisscheine der Wertklassenstempel der Tarifstelle 22 c nur einmalig zu der ersten Erlaubniserteilung, zu jeder der weiteren Genehmigungsurkunden aber nur der feste Stempel von 3 ℳ erhoben wird.

Die nachgeordneten Behörden sind entsprechend anzuweisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Rathjen.

F.M. III. 2993. — M. d. J. IIe. 1144. — M. f H. IIb. 3414.

An die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme desjenigen in Sigmaringen) und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

Betr. Wasserversorgungsanlagen.

Berlin, den 22. April 1912.

Wiederholte Fälle, in denen Gemeinden bei der Vorbereitung von zentralen Wasserversorgungsanlagen infolge mangelnder oder ungenügender Beratung über die geologischen Verhältnisse kostspielige Bohrungen nach Wasser nutzlos unternommen haben, veranlassen uns zu dem Ersuchen, die Gemeinden darauf hinzuweisen, wie es in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, rechtzeitig gutachtlichen Rat von geologischer Seite einzuholen. Indem wir auf Absatz 3 und 4 der dem Erlaß vom 23. April 1907 (MinBl. f. Mediz.-Ang. S. 158) beigegebenen Anweisung zu der „Anleitung für die Einrichtung usw. öffentlicher Wasserversorgungsanlagen" und die ebenda mitgeteilten „Erläuterungen" zu Nr. 30 der „Anleitung" aufmerksam machen, bringen wir in Erinnerung, daß die Geologische Landesanstalt, Berlin N. 4, Invalidenstraße 44, Gemeinden auf ihren Antrag gegen Gebühren gutachtlich berät. Auf Grund der Erlasse vom 25. Dezember 1904 (HMBl. 1905 S. 11) und 11. Juni 1909 (HMBl. S. 281) kann bei bedürftigen Gemeinden von der Erhebung besonderer Gebühren der Staatskasse Abstand genommen werden, dagegen müssen die aus Anlaß einer örtlichen Untersuchung entstehenden gesetzlichen Reisekosten des Geologen sowie sonstige bare Auslagen, wie Löhne für Bohrarbeiter, Telegrammgebühren, Chemikalien usw. erstattet werden. Damit diese Vergünstigung aber auf wirklich bedürftige Gemeinden beschränkt bleibt, ersuchen wir, für die Beifügung genauer Belege über die mangelnde Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden bei der Weitergabe entsprechender Anträge durch die Landräte an die Geologische Landesanstalt Sorge zu tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von Velsen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Holtz.

M. d. J. M. 20 743 III. Ang. — M. f. H. u. G. I. 1832.

An die Herren Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Verzeichnis der preußischen Handelsvertretungen (Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897) nach dem Bestand am 1. Mai 1912.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
1. Provinz Ostpreußen.		
Braunsberg	Städte Braunsberg und Frauenburg . . .	Königsberg.
Königsberg (Kaufmännische Korporation. Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteheramt der Kaufmannschaft").	Stadt- und Landkreis Königsberg, Kreise Fischhausen, Labiau und Wehlau	=
Memel (Kaufmännische Korporation. Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteheramt der Kaufmannschaft").	Kreise Memel und Heydekrug	= (Gumbinnen).
Insterburg	Stadt- und Landkreis Insterburg, Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Oletzko, Pillkallen und Stallupönen . . .	Gumbinnen.
Tilsit (Kaufmännische Korporation. Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteheramt der Korporation der Kaufmannschaft").	Stadt- und Landkreis Tilsit, Kreise Niederung und Ragnit	=
Allenstein	Regierungsbezirk Allenstein	Allenstein.
2. Provinz Westpreußen.		
Danzig (Kaufmännische Korporation. Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorsteheramt der Kaufmannschaft").	Stadtkreis Danzig, Kreise Danziger Höhe und Danziger Niederung mit Ausschluß des Amtsbezirks Pröbbernau	Danzig.
Elbing	Stadt- und Landkreis Elbing, Kreise Heiligenbeil, Marienburg, Pr. Holland und Mohrungen sowie Amtsbezirk Pröbbernau des Landkreises Danziger Niederung	(Königsberg).
Graudenz	Stadt- und Landkreis Graudenz, Kreise Deutsch Krone, Flatow, Konitz, Marienwerder, Rosenberg, Schlochau, Schwetz, Stuhm und Tuchel	Marienwerder.
Thorn	Stadt- und Landkreis Thorn, Kreise Briesen, Culm, Löbau und Strasburg	=

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
3. Berlin und Provinz Brandenburg.		
Berlin	Stadtkreise Berlin, Berlin-Schöneberg, Charlottenburg und Neukölln	Charlottenburg, Neukölln und Berlin-Schöneberg gehören zum Regierungsbezirk Potsdam.
Berlin (Kaufmännische Korporation. Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Älteste der Kaufmannschaft").	Stadtkreise Berlin, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Charlottenburg und Neukölln, Kreis Niederbarnim und Kreis Teltow mit Ausschluß der Gemeinden Neuendorf und Nowawes .	Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Niederbarnim und Teltow gehören zum Regierungsbezirk Potsdam.
Brandenburg	Stadtkreis Brandenburg nebst dem Dombezirk, Kreise Westhavelland, Ostprignitz, Westprignitz, der Amtsgerichtsbezirk Wusterhausen des Kreises Ruppin und die zu den Amtsgerichtsbezirken Belzig und Brandenburg gehörigen Teile des Kreises Zauch-Belzig	Potsdam.
Potsdam . . . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Potsdamer Handelskammer Sitz Berlin").	Stadtkreise Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Eberswalde, Potsdam und Spandau, Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Prenzlau, Ruppin mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wusterhausen, Teltow, Templin und die zu den Amtsgerichtsbezirken Beelitz, Potsdam, Treuenbrietzen und Werder gehörigen Teile des Kreises Zauch-Belzig, in ihrem territorialen Umfang vom 1. April 1908 . .	
Cottbus . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Cottbus").	Stadt- und Landkreis Cottbus, Kreise Kalau, Luckau, Lübben und Spremberg	Frankfurt a. O.
Frankfurt a. O. . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für Frankfurt a. O. und die Neumark in Frankfurt a. O.").	Stadtkreis Frankfurt a. O., Stadt- und Landkreis Landsberg a. W., Kreise Arnswalde, Friedeberg N.-M., Königsberg N.-M., Lebus, Soldin, Oststernberg, Weststernberg und Züllichau-Schwiebus	

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Sorau . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L.“).	Stadtkreis Forst i. L., Stadt- und Landkreis Guben, Kreise Krossen und Sorau . . .	Frankfurt a. O.

4. Provinz Pommern.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Stettin (Kaufmännische Korporation. Der Vorstand führt die Bezeichnung: „Die Vorsteher der Kaufmannschaft“).	Stadtkreis Stettin nebst Umkreis von 30 km	Stettin.
Swinemünde	Stadt Swinemünde und fiskalischer Gutsbezirk Swinemünde Hafengrund im Kreise Usedom-Wollin	"
Stralsund	Regierungsbezirk Stralsund mit Ausschluß der Städte Barth, Greifswald und Wolgast .	Stralsund.
Stolp . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin“).	Regierungsbezirk Köslin	Köslin.

5. Provinz Posen.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Posen	Regierungsbezirk Posen	Posen.
Bromberg	Regierungsbezirk Bromberg	Bromberg.

6. Provinz Schlesien.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Breslau	Stadt- und Landkreise Breslau und Brieg, Kreise Guhrau, Militsch, Namslau, Neumarkt, Öls, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Groß-Wartenberg und Wohlau .	Breslau.
Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimptsch, Reichenbach, Striegau und Waldenburg	"
Görlitz . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für die preußische Oberlausitz in Görlitz“).	Stadt- und Landkreis Görlitz, Kreise Hoyerswerda und Rothenburg O.-L.	Liegnitz.
Hirschberg	Kreise Hirschberg und Schönau sowie der nordöstlich der Bahnstrecke Hirschberg—Lauban belegene Teil des Kreises Löwenberg mit Ausschluß des zur Handelskammer Lauban gehörigen Schosdorfer Bezirks	"
Landeshut	Kreis Landeshut	"
Lauban	Kreis Lauban und vom Kreise Löwenberg der südwestlich vom Eisenbahndamm der Schlesischen Gebirgsbahn belegene Teil sowie die Ortschaft Schosdorf	"

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Liegnitz	Stadt- und Landkreis Liegnitz, Kreise Bunzlau, Goldberg-Haynau, Jauer und Lüben	Liegnitz.
Sagan	Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg, Sagan und Sprottau	=
Oppeln	Regierungsbezirk Oppeln	Oppeln.

7. Provinz Sachsen.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Halberstadt	Stadtkreis Aschersleben, Stadt- und Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Stendal, Kreise Calbe, Gardelegen, Jerichow I, Jerichow II, Neuhaldensleben, Oschersleben, Wanzleben, Wernigerode, Wolmirstedt und der Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben	Magdeburg.
Magdeburg	Magdeburg nebst einmeiligem Umkreise der Stadt	=
Halle a. S.	Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen und Schweinitz sowie des ehemaligen Gerichtskommissionsbezirks Ermsleben	Merseburg.
Erfurt	Stadt- und Landkreis Erfurt, Kreise Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück	Erfurt.
Mühlhausen	Stadt- und Landkreis Mühlhausen, Kreise Heiligenstadt und Worbis	=
Nordhausen	Stadtkreis Nordhausen, Kreise Grafschaft Hohenstein, Sangerhausen und Amtsbezirk Hohnstein im Kreise Ilfeld	Merseburg. (Hildesheim).

8. Provinz Schleswig-Holstein.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Altona	Stadtkreise Altona, Neumünster und Wandsbek, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Steinburg und Stormarn	Schleswig.
Flensburg	Stadt- und Landkreis Flensburg, Kreise Apenrade, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg und Tondern	=
Kiel	Stadtkreis Kiel, Kreise Bordesholm, Eckernförde, Eiderstedt, Oldenburg, Plön und Segeberg	=

9. Provinz Hannover.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Hannover	Stadt- und Landkreise Celle, Hannover und Linden, Kreise Burgdorf, Gifhorn, Hameln, Neustadt a. R., Grafschaft Schaumburg und Springe	Hannover. (Cassel).
Verden	Kreise Achim, Fallingbostel, Hoya, Nienburg, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke und Verden	=
Göttingen	Stadt- und Landkreis Göttingen, Kreise Duderstadt, Einbeck, Münden, Northeim, Osterode und Uslar	Hildesheim.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Goslar	Kreise Goslar, Ilfeld (mit Ausnahme des bei der Handelskammer in Nordhausen verbleibenden ehemaligen Amts Hohnstein) und Zellerfeld	Hildesheim.
Hildesheim	Stadt- und Landkreis Hildesheim, Kreise Alfeld, Gronau, Marienburg und Peine	„
Lüneburg	Stadt und Landkreis Lüneburg, Kreise Bleckede, Dannenberg, Isenhagen, Lüchow, Soltau, Ülzen und Winsen a. d. L.	Lüneburg.
Geestemünde	Kreise Blumenthal, Geestemünde, Lehe und Osterholz	Stade.
Harburg	Stadt- und Landkreis Harburg, Kreise Bremervörde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Neuhaus a. O., Stade und Zeven	„ (Lüneburg).
Osnabrück	Regierungsbezirk Osnabrück mit Ausschluß der Stadt Papenburg sowie vom Regierungsbezirk Hannover der Kreis Diepholz und vom Regierungsbezirk Münster der Kreis Tecklenburg	Osnabrück. (Hannover). (Münster).
Emden (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg").	Regierungsbezirk Aurich und die Stadt Papenburg	Aurich.

10. Provinz Westfalen.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Münster	Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg und der Gemeinden Stadt Anholt, Stadt Bocholt, Wigbold Werth sowie der Ämter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken	Münster.
Bielefeld	Stadt- und Landkreis Bielefeld, Stadt- und Landkreis Herford (mit Ausschluß der Stadt Bünde, der Ämter Ennigloh, Rödinghausen, Gohfeld-Mennighüffen und Blotho), Kreise Halle, Höxter, Lippstadt und Wiedenbrück	Minden.
Minden	Kreise Lübbecke und Minden sowie vom Landkreise Herford die Stadt Bünde, die Amtsbezirke Ennigloh, Rödinghausen, Gohfeld-Mennighüffen und Blotho	„
Altena (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe").	Stadt und Amt Altena, Stadt und Amt Plettenberg, Amt Neuenrade und Werdohl sowie Kreis Olpe	Arnsberg.
Arnsberg (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für das südöstliche Westfalen").	Kreise Arnsberg, Brilon, Büren, Meschede, Paderborn und Warburg	„ (Minden).

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Bochum	Stadt- und Landkreise Bochum und Gelsenkirchen, Stadtkreise Herne und Witten, Kreis Hattingen	Arnsberg.
Dortmund	Stadt- und Landkreise Dortmund und Hörde	"
Hagen	Stadt- und Landkreis Hagen, Kreis Schwelm	"
Iserlohn	Stadt- und Landkreis Iserlohn	"
Lüdenscheid	Stadtkreis und Amt Lüdenscheid, Ämter Halver, Herscheid, Kierspe und Meinerzhagen . .	"
Siegen	Kreis Siegen	"

11. Hessen-Nassau.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Cassel	Stadt- und Landkreis Cassel, Kreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rotenburg, Herrschaft Schmalkalden, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain . . .	Cassel.
Hanau	Stadt- und Landkreis Hanau, Kreise Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hünfeld und Schlüchtern	"
Dillenburg.	Kreise Biedenkopf, Dill und Oberwesterwald	Wiesbaden.
Frankfurt a. M.	Stadtkreis Frankfurt a. M. und Obertaunuskreis	"
Limburg	Kreise Limburg, Oberlahn, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg und vom Kreise St. Goarshausen der vormalige Amtsbezirk Braubach	"
Wiesbaden.	Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Kreise St. Goarshausen mit Ausnahme des Bezirks des vormaligen Amts Braubach, Höchst, Rheingau, Untertaunus und Usingen . . .	"

12. Rheinprovinz.

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Coblenz	Stadt- und Landkreis Coblenz, Kreise Altenkirchen, Ahrweiler, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied und Zell	Coblenz.
Wetzlar	Kreis Wetzlar	"
Barmen	Stadtkreis Barmen	Düsseldorf.
Crefeld	Stadt- und Landkreis Crefeld, vom Kreise Kempen die Stadt Kempen, die Bürgermeistereien Hüls, St. Tönis, Tönisberg und Vorst, die Kreise Cleve und Geldern sowie der Kreis Mörs mit Ausnahme der Bürgermeistereien Homberg, Hochemmerich, der Gemeinde Vliersheim (Bürgermeisterei Friemersheim) und desjenigen Teils der Bürgermeisterei Repelen-Bärl, welcher die frühere Bürgermeisterei Bärl bildete	"
Düsseldorf	Stadt- und Landkreis Düsseldorf (einschließlich der in Düsseldorf eingemeindeten, früher zum Kreis Neuß gehörigen Gemeinde Heerdt-Oberkassel)	"

Sitz der Handelskammer bezw. Korporation.	Bezirk.	Regierungsbezirk.
Duisburg	Stadtkreise Duisburg und Hamborn, Landkreis Dinslaken sowie im Kreise Mörs die Bürgermeistereien Homberg, Hochemmerich, die Gemeinde Vliersheim (Bürgermeisterei Friemersheim) und derjenige Teil der Bürgermeisterei Repelen-Bärl, welcher die frühere Bürgermeisterei Bärl bildete	Düsseldorf.
Elberfeld	Stadtkreis Elberfeld sowie die Städte Langenberg und Mettmann und die Bürgermeistereien Gruiten, Haan, Hardenberg (Neviges) und Vohwinkel des Kreises Mettmann	=
Essen . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen").	Stadt- und Landkreis Essen, Stadtkreise Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen	=
Lennep . . . . (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: „Bergische Handelskammer in Lennep").	Stadtkreis Remscheid, Kreise Gummersbach, Lennep und Wipperfürth sowie die Städte Cronenberg, Wülfrath und die Bürgermeistereien Heiligenhaus und Velbert des Kreises Mettmann	=
M. Gladbach	Stadtkreise M. Gladbach und Rheydt, Landkreis M. Gladbach, Kreis Grevenbroich sowie vom Kreise Kempen die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln und die Bürgermeistereien Amern St. Anton, Amern St. Georg, Boisheim, Bracht, Breyell, Brüggen, Burgwaldniel, Dülken-Land, Grefrath, Kaldenkirchen, Kirspelwaldniel, Lobberich und Oedt	=
Neuß	Kreis Neuß	=
Solingen	Stadt und Landkreis Solingen	=
Wesel	Kreis Rees und vom Regierungsbezirk Münster die Gemeinden Stadt Anholt, Stadt Bocholt und Wigbold Werth, Ämter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken	= (Münster).
Bonn	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreise Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbröl	Cöln.
Cöln	Stadt- und Landkreis Cöln	=
Mülheim a. Rhein . . .	Stadt- und Landkreis Mülheim a. Rh. . .	=
Saarbrücken	Stadt- und Landkreis Saarbrücken, Kreise Ottweiler, Saarlouis und St. Wendel . . .	Trier.
Trier	Stadt- und Landkreis Trier, Kreise Bernkastel, Bitburg, Daun, Merzig, Prüm, Saarburg und Wittlich	=
Aachen	Stadtkreis Aachen, Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg	Aachen.
Eupen	Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie . .	=
Stolberg	Landkreis Aachen, Kreise Düren und Jülich .	=

2. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Mai 1912.

Den Handelsvertretungen übersende ich eine von dem Kaiserlichen Konsul in St. Louis (Missouri) aufgestellte Liste von Käufern deutscher Waren aus erster Hand und von anderen Adressen im Bezirke des Kaiserlichen Konsulats St. Louis, und zwar in je einem Stücke der Ausgabe A und je . . . . Stücken der Ausgabe B. Ich ersuche, die Liste*) im Sinne meines Erlasses vom 22. November v. J. (HMBl. S. 422) zu verwerten. Einzelne Abdrücke können auf Wunsch in beschränkter Anzahl nachgeliefert werden.

Im Auftrage.

IIb. 3872. Dr. Göppert.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

*) Die Listen gelangen hier nicht zum Abdruck.

3. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. April 1912.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294) will ich anerkennen, daß Spezialgeschäfte der Wohnungseinrichtungsbranche, welche nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeführte Zimmereinrichtungen feilhalten, nach Herkommen und Gebrauch Kunst- und kunstgewerbliche zur Gruppe D gehörige Waren, welche zur Vervollständigung des Gesamtbildes der Zimmereinrichtungen dienen, im Rahmen ihrer Aufträge mitliefern dürfen.

Durch die vorstehende Entscheidung ist ein Herkommen und Gebrauch lediglich für Spezialgeschäfte der gedachten Art anerkannt worden. Es werden also namentlich davon nicht diejenigen Geschäfte betroffen werden, welche zwar Wohnungseinrichtungen führen, aber sich nicht auf diese Spezialität in der durch den Erlaß vom 4. Dezember 1901 (HMBl. S. 356) begrenzten Art beschränken. Voraussetzung für eine derartige Befugnis soll ferner sein, daß Zimmereinrichtungen, die nach einheitlichen Gesichtspunkten hergestellt sind, feilgehalten werden, daß also unter diesen Begriff Geschäfte, welche Stapelwaren führen, nicht fallen werden.

Durch die Beschränkung, daß Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände der Dekoration nur im Rahmen der Aufträge mitgeliefert werden dürfen, soll die Anwendung des Herkommens auf solche Geschäfte ausgeschlossen werden, welche neben Wohnungseinrichtungen der gedachten Art Kunst- oder kunstgewerbliche Waren auch außerhalb des Rahmens der Lieferung von Wohnungseinrichtungen feilhalten. Zu diesen werden vor allem solche Geschäfte zählen, welche eine besondere Abteilung für den Verkauf von Kunst- oder kunstgewerblichen Gegenständen unterhalten.

Bei der Frage der Anwendung des Herkommens wird es gegebenenfalls von Wert sein, vor der Entscheidung eine gutachtliche Äußerung der Handelsvertretung oder der Handwerkskammer einzuziehen.

III. 3084. gez. Dr. Sydow.

An den Herrn Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse in N.

4. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Elbschifferprüfungen.

In Niemaschkleba, Landkreis Guben, ist eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Betr. Elbschifferprüfungen.

In Crossen a. O. ist eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

IIb. 4022.

Betr. Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 14. Mai 1912.

Der Deutsche Samariter-Verein Kiel 1882 hat eine kurze gemeinverständliche Anleitung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener nebst Abbildungen auf Blechtafeln aufdrucken lassen. Der Aufdruck hat sich als wetterbeständig erwiesen. Die Blechtafeln sind daher zu Aushängen auf Seeschiffen geeignet. Es ist erwünscht, daß die Schiffsbesatzungen durch dauernden Aushang der Anleitung auf den Seeschiffen über den Gegenstand unterrichtet werden.

Ich ersuche die Herren Regierungspräsidenten, die beteiligten Schiffahrtskreise in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen und ihnen die Anbringung der Blechtafeln auf den Seeschiffen zu empfehlen. Die Tafeln sind bei dem Geschäftsführer des genannten Vereins, Dr. med. Kowalzig in Kiel, Holtenauerstr. 110, zum Preise von 50 ₰ und bei Abnahme von mindestens 50 Tafeln zum Preise von 35 ₰ zu beziehen.

Im Auftrage.
Dr. Göppert.

IIb. 3821.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf Küstenfahrt Johann Hinrichs Ramcke, geboren am 9. Januar 1846 zu Wedel, ist durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 26. April d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Funkentelegraphie der Handelsschiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. Mai 1912.

Die fortschreitende Entwicklung der Funkentelegraphie und ihre Einführung an Bord deutscher Handelsschiffe hat Veranlassung gegeben, die rechtliche Stellung der auf Handelsdampfern angestellten Telegraphisten gegenüber der Schiffsleitung und der Reederei, der Reichspostverwaltung und der für deutsche Schiffe hauptsächlich in Betracht kommenden deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. zu klären, da in der Praxis gewisse Zweifel hervorgetreten waren, in welchem Umfange dem Kapitän die Befugnis zustehe, in das Telegraphengeheimnis einzudringen.

Wenn die Bordtelegraphenanlage dem Reeder gehört oder ihm mietweise überlassen ist, so wird der Bordtelegraphist unmittelbar vom Reeder angestellt, er gehört zur Schiffsbesatzung und ist demnach den Vorschriften der Seemannsordnung unterworfen. Das Gleiche ist aber auch der Fall, wenn die Telegraphenanlage im Eigenbetrieb einer Betriebsgesellschaft steht und der Telegraphist durch die Betriebsgesellschaft angenommen wird. Hier ist der Bordtelegraphist allerdings zunächst Privatangestellter der Gesellschaft; er ist aber durch die von der Gesellschaft erlassene Dienstvorschrift für die Bordtelegraphisten in seinem gesamten dienstlichen Verhalten der Aufsicht des Kapitäns oder dessen Stellvertreters unterstellt, die er als seine Vorgesetzten zu betrachten hat. Endlich ist er von der Reederei angemustert. Hiernach untersteht der Bordtelegraphist stets der vollen Disziplinargewalt des Kapitäns nach Maßgabe der Seemannsordnung.

Da die Konzession zum Betriebe der Bordtelegraphenstationen der Reederei erteilt wird und somit der von der Reederei angestellte Kapitän als Vorsteher der Telegraphenstation anzusehen ist, so gilt der Bordtelegraphist, auch wenn er dem Reeder von der Gesellschaft zugewiesen wird, nach außen als Angestellter des Telegraphenbetriebs der Reederei. Der Kapitän ist nicht nur gemäß §§ 3, 84 der Seemannsordnung in allen

Angelegenheiten des Schiffsbetriebs der mit der Disziplinargewalt ausgestattete Vorgesetzte des Bordtelegraphisten, sondern er hat, als Stellvertreter des Reeders an Bord, auch in den Angelegenheiten des Telegraphenbetriebs die Stellung des Prinzipals gegenüber den Angestellten. Er kann ihm daher alle die Betriebsanweisungen zukommen lassen, die mit dem Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) und der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (RGBl. S. 229) vereinbar sind. Insbesondere steht ihm die Kontrolle über den Betrieb und die Einsicht in die Telegramme zu.

Der Kapitän ist gehalten, die in § 8 des Telegraphengesetzes festgelegte Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses zu beobachten, da das Telegraphengesetz auf die Bordstationen Anwendung findet. Hierbei ist nicht zu verkennen, daß der Kapitän bei vollem Einschluß in das Telegraphengeheimnis unter Umständen in Gewissenskonflikte und damit auch in die Gefahr eines Vergehens gegen § 355 des Reichsstrafgesetzbuchs geraten kann. Die Entschließung, wie im Einzelfalle zu verfahren ist, wird dem verständigen Ermessen der Beteiligten überlassen bleiben müssen und können, da man dem Kapitän die erforderliche Einsicht zutrauen darf, um beurteilen zu können, welchen Gebrauch er von der Kenntnis des Inhalts der Telegramme machen darf.

In den neueren Verträgen der deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. mit den Reedereien ist bereits die Bestimmung enthalten, daß die Telegraphisten an Bord dienstlich dem Kapitän oder seinem Vertreter unterstellt sind. Es ist eine Erweiterung dieser Bestimmung dahin in Aussicht genommen, daß der Kapitän oder sein Stellvertreter als Vorsteher der Bordstation die Telegramme einsehen darf, sofern sie auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet sind; eine gleichlautende Bestimmung soll auch in die Dienstvorschrift für Bordtelegraphisten übernommen werden.

Die Verpflichtung der Kapitäne oder ihrer Stellvertreter soll in einheitlicher Form bei der Post- oder Telegraphenanstalt am Orte des Heimathafens der Schiffe erfolgen. Welche Verkehrsanstalt dabei in den einzelnen Orten in Betracht kommt, werden die Kaiserlichen Oberpostdirektionen den Reedereien auf Antrag mitteilen. Jeder auf das Telegraphengeheimnis zu verpflichtende Kapitän oder Stellvertreter eines solchen ist von der Reederei mit einem Ausweise zu versehen und hat diesen der Verkehrsanstalt, bei der er sich zur Verpflichtung einfindet, vorzulegen. Über die erfolgte Verpflichtung wird eine dem anliegenden Muster entsprechende Verhandlungsschrift aufgenommen, die dem Verpflichteten ausgehändigt wird und dem Bordtelegraphisten gegenüber als Ausweis dient. (Anlage.)

Ich ersuche Sie, die beteiligten Reedereien von dieser Regelung der Angelegenheit zu verständigen.

Im Auftrage.
IIb. 3859. Dr. Göppert.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Anlage.

Verhandelt beim Kaiserlichen .... amt
in .... am .... 191 .

Herr ....
ist heute als Kapitän — als Vertreter des Kapitäns — eines mit Funkentelegraphenapparaten ausgerüsteten Schiffes auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden. Er wurde mit § 8 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 sowie mit § 355 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht und besonders darauf hingewiesen, daß über den Inhalt der ankommenden und abgehenden Telegramme sowie darüber, ob und mit wem jemand Telegramme wechselt, gegenüber Dritten die strengste Verschwiegenheit zu beobachten ist.

Herr .... erkennt diese Vorschriften für sich als bindend an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

....
(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

....
(Name und Amtsbezeichnung des Verhandelnden.)

Betr. Musterungsbehörde in Ditzum.

Die Musterungsbehörde in Ditzum ist aufgehoben worden. Ihre Bücher, Listen und Akten werden bei der Regierung in Aurich aufbewahrt.

5. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Handel mit Wild.

Berlin, den 28. März 1912.

Beifolgend übersenden wir einen Nachtrag über die Änderung der mit Erlaß vom 29. Juli 1907 (HMBl. S. 297) herausgegebenen Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Anlage.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Küntzel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Wrobel.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Maubach.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Rathjen.

I B. Id. 1368 M f. L. — I. 4287 J. M. — II b. 1521 M. f. H. — IV a. 5285 M. d. J. — III. 3542 F. M.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (mit Ausschluß derer in der Provinz Hannover und in Hohenzollern) sowie an den Herrn Polizeipräsidenten und an den Bezirksausschuß zu Berlin.

Anlage.

Nachtrag zur Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung.

Durch die Einführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. für 1909 S. 535) werden nachstehende Änderungen der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erforderlich:

A. Ziffer 17 (zu § 22 der Jagdordnung) erhält im Abs. 2 folgende Fassung:

(1) Die gemäß § 22 Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel nach der Tarifstelle 48 I Nr. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. für 1909 S. 535) unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 ℳ beträgt und der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Zins den Betrag von 150 ℳ übersteigt. An Stempel sind zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (wobei die in Geld vereinbarten Vergütungen für besondere Leistungen hinzuzurechnen sind) beträgt:

mehr als 300 ℳ,	aber nicht mehr als	500 ℳ	2 v. H.,
= = 500 =	= = = =	1500 =	3 =
= = 1500 =	= = = =	3000 =	5 =
= = 3000 =	= = = =	6000 =	7 =
= = 6000 =	= = = =	8000 =	9 =
= = 8000 =			10 = .

Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1500 ℳ nicht übersteigt, nur einem Stempel von 3/10 v. H. des Pachtzinses, wenn als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirkes gehören.

(2) Den in dem vorhergehenden Absatz angegebenen Steuersätzen sind auch mündliche Jagdpachtverträge unterworfen.

(3) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahrs zu zahlende Entgelt an die

Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel von jährlich 15 ℳ.

(4) Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. Das Entgelt ist in das Jagdpachtverzeichnis einzutragen. Trägt die Zollbehörde Bedenken, das Entgelt als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Jeder Jagdvorsteher ist verpflichtet, nach Schluß eines jeden Kalenderjahrs die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in das durch die Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz in der Beilage 5 vorgeschriebene Jagdpachtverzeichnis einzutragen und das Verzeichnis spätestens bis zum Ablaufe des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt, Zollamt oder einem Stempelverteiler desjenigen Oberzolldirektionsbezirkes, in welchem die verpachteten Grundstücke belegen sind oder der Jagdvorsteher seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrags zur Versteuerung vorzulegen. Die Zuständigkeit der Stempelverteiler ist auf die Versteuerung von Verzeichnissen beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 ℳ erfordern. Statt die Versteuerung durch die Zollbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Stempelsteuergesetz Nr. 78 Abs. 1 bis 3 und Beilage 5 der amtlichen Ausgabe S. 157 und S. 200—204; Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und -Verwaltung für 1910, Beilage zum 20. Stück S. 73, S. 116—120.

B. Ziffer 25 (zu § 29 der Jagdordnung) erhält folgende Fassung:

25. **Zu § 29** (§ 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895; vgl. auch wegen der Versteuerung der Jagdscheine Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz Nr. 65, amtliche Ausgabe S. 144 ff., Zentralblatt a. a. O. S. 60 ff.).

Ia. Ausfertigung der Jagdscheine.

(1) Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden 5 verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster*) zu benutzen:

a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort, dem Aufdrucke „Ausländerjahresjagdschein“ und mit freiem Rande an der rechten Seite zum Aufkleben der Stempelmarken,
d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort, dem Aufdrucke „Ausländertagesjagdschein“ und gleichfalls mit freiem Rande an der rechten Seite zum Aufkleben der Stempelmarken,
e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „Agabe- und stempelfrei“.

(2) Die Rückseite hat das in der Anlage IIa mitgeteilte Muster*) zu enthalten. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln in der Fassung der Anlage IIb*) zum Ausdrucke zu bringen, wie dieses in einzelnen Regierungsbezirken bisher schon vielfach geschieht und auf den auf Kosten der Staatskasse hergestellten Vordrucken vorgesehen ist. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt, soweit die Vordrucke nicht nach Abschn. Ib Abs. 2 auf Kosten der Staatskasse hergestellt werden, den ausstellenden Behörden überlassen.

(3) Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, die auch durch Aufdruck mit einem Handschriftendruckstempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter der der Jagdschein in der Jahreskontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe und Stempelsteuer enthalten.

*) Die Muster der Jagdscheine sind hier nicht abgedruckt.

(4) Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; etwaige Anschaffungskosten (zu vergl. Abschn. Ib Abs. 5) sind von denjenigen Kommunalkassen zu decken, in welchen nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. M. E. v. 14. März 1850 M.Bl. f. d. i. V. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalkassen bestritten werden.

(5) Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 ℳ nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind gemäß Tarifstelle 16 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelabgabe befreit, jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „stempelfreie Doppelausfertigung" zu versehen; auch ist auf ihnen anzugeben, welche Abgabe und welcher Stempelbetrag für die Hauptausfertigung entrichtet worden sind (zu vergl. Abschn. Ib Abs. 8).

(6) Bei Erneuerung eines Jagdscheins ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

(7) Der Tag der Lösung des Jagdscheins braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

(8) Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

Ib. Versteuerung der Jagdscheine.

(1) Die Stempelabgabe für Jagdscheine beträgt nach der Tarifstelle 31 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes:

1. für den Jahresjagdschein . . . . 7 ℳ 50 ₰,
2. = = Tagesjagdschein . . . . 1 = 50 =
3. = = Jahresjagdschein an Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 ℳ haben . . . . 50 = — =
4. für den Tagesjagdschein an solche Personen . . . . 10 = — = .

(2) Die Versteuerung der Inländerjahresjagdscheine und der Inländertagesjagdscheine erfolgt durch Verwendung von Vordrucken, die zu den Steuersätzen von 7 ℳ 50 ₰ und 1 ℳ 50 ₰ abgestempelt und auf Kosten der Staatskasse nach den im Abschn. Ia Abs. 1 vorgeschriebenen Mustern hergestellt werden. Die Namen des Kreises und des Ausstellungsorts sowie die Firma der Ausstellungsbehörde, die in den von den Kreisen hergestellten Vordrucken gedruckt sind, müssen mangels eines solchen Vordrucks künftig handschriftlich eingerückt werden. Die noch nicht aufgebrauchten alten Vordrucke dürfen nicht mehr benutzt werden.

(3) Die Versteuerung der Ausländerjagdscheine erfolgt in der Weise, daß von den die Jagdscheine erteilenden Behörden die erforderlichen Stempelmarken auf der Vorderseite der Jagdscheine aufgeklebt und nach der Vorschrift der Nr. 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz entwertet werden. Eines besonderen Stempelabdrucks bedarf es für die Entwertung der Marken nicht; statt dessen hat der für die Entwertung verantwortliche Beamte seinen ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marken einzutragen.

(4) Den die Jagdscheine ausstellenden Behörden wird auf Antrag ein Vorrat von Stempelvordrucken der Inländerjahresjagdscheine und der Inländertagesjagdscheine sowie von Stempelmarken von Hauptzoll- und Zollämtern ohne sofortige Bezahlung des Wertbetrags gegen Empfangsbescheinigung überlassen. Der Vorrat (eiserne Bestand) ist etwa nach dem durchschnittlichen Bedarf eines Monats zu bemessen. Im Laufe des Rechnungsjahrs sind die zur Auffüllung dieses Bestandes erforderlichen Stempelzeichen gegen bare Bezahlung des Wertbetrags bei den vorbezeichneten Zollbehörden anzukaufen und dort sofort endgültig zu verausgaben, während am Schluß des Rechnungsjahrs die Abrechnung zu erfolgen hat in der Art, daß gegen Ablieferung des dann noch vorhandenen Geldbetrags

für verkaufte Stempelzeichen der im Stempellagerbuch ein für allemal vorgetragene eiserne Bestand wieder für das folgende Rechnungsjahr zu ergänzen ist.

(5) Zur Vermeidung der durch die handschriftliche Eintragung der Namen der Kreise, des Ausstellungsorts und der Firma der Ausstellungsbehörde entstehenden Umstände ist es den Ausstellungsbehörden gestattet, sich den ganzen Vordruck für die Inländerjagdscheine nach dem vorgeschriebenen Muster durch das Hauptstempelmagazin herstellen und abstempeln zu lassen (vgl. Nr. 9 Abs. 6 zu d der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz). Da die Kosten der Vordrucke, für die von der Reichsdruckerei ein kunstvoll hergestelltes Sicherheitspapier ausgewählt worden ist, sich einschließlich eines zur Aufbewahrung dienenden Täschchens bei einer Auflage von 400 Stück auf 50 Pf für das Stück belaufen, wird es sich mit Rücksicht auf diesen verhältnismäßig hohen Preis empfehlen, daß die Ausstellungsbehörden von Anträgen auf Herstellung besonderer Jagdscheinvordrucke tunlichst absehen und den Bedarf durch Verwendung der bei den Zollstellen käuflichen Vordrucke decken (vgl. Runderlaß des Finanzministers vom 24. Januar 1911, III. 703 F. M., I. B. I d. 392 M. f. L.). Für die Vordrucke zu den Inländerjagdscheinen darf ein beliebiges Format, auf dem ein genügender Raum für den Stempelaufdruck vorhanden sein muß, gewählt werden, beispielsweise das in manchen Kreisen gebräuchliche Geldtäschchenformat, das mit dem Aufdruck der „Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden" ebenfalls versehen werden kann. Die Ausstellungsbehörden haben bei Herstellung und Abstempelung der Vordrucke durch das Hauptstempelmagazin die für die Herstellung der Vordrucke entstehenden Kosten sowie die Postgebühren zu tragen und den Wert der bestellten Stempelzeichen im voraus zu entrichten.

(6) Die im Abs. 1 der Tarifstelle 31 zugelassene Ermäßigung des Stempels bis auf den Satz für Inländer für Personen, die weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 ℳ haben, wird den Angehörigen der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien und der Türkei zugebilligt. Die gleiche Ermäßigung gilt für Angehörige der außereuropäischen Staaten Argentinien, Chile, Japan, Mexiko und Paraguay.

(7) In solchen Fällen ist der Stempelbetrag am unteren Rande des Jagdscheins handschriftlich zu ändern.

(8) Nach der Tarifstelle 16 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes sind Doppelausfertigungen (Duplikate) von Jagdscheinen stempelfrei. Doppelausfertigungen von Inländerjagdscheinen sind am unteren Rande der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen: „Für diese Doppelausfertigung ist Eine Mark entrichtet. Für die Hauptausfertigung ist eine Abgabe von Fünfzehn (bzw. drei) Mark und ein Stempel von Sieben Mark fünfzig Pfennig (bzw. Eine Mark fünfzig Pfennig) entrichtet." Vordrucke für diese Doppelausfertigung können die Ausstellungsbehörden von den Hauptzoll- und Zollämtern kostenfrei beziehen. Doppelausfertigungen von Ausländerjagdscheinen sind von den Ausstellungsbehörden als „stempelfreie Doppelausfertigung" zu bezeichnen und mit einem Vermerke darüber zu versehen, welche Abgabe und welcher Stempelbetrag für die Hauptausfertigung entrichtet worden sind (zu vergl. Abschn. I a Abs. 5).

(9) Für gestempelte Vordrucke, die bei der Ausstellung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempel gemäß Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz erstattet.

II. Kontrollisten.

(1) Über sämtliche, im Laufe eines Rechnungsjahrs ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrolliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters*) zu führen. Die Ausstellungsbehörden sind verpflichtet, in Spalte 14 und 15 den Betrag der zu den einzelnen Jagdscheinen verwendeten Stempel und bei Stempelermäßigungen und -befreiungen den Ermäßigungs- und Befreiungsgrund einzutragen.

(2) In die Kontrolliste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

(3) Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatt oder dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

*) Das Muster wird hier nicht abgedruckt.

(4) Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs sind die Spalten 7—14 aufzurechnen und das so gewonnene Ergebnis in einer Übersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, die das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

(1) Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß Tarifstelle 31 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes stempelfrei. Sie sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Als notwendige Voraussetzung für die im § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vorgesehene Beeidigung und damit auch für das Recht auf Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheins ist die Betrauung mit dem Forstschutz anzusehen. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheins, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die Königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt und diese sie dem Oberförster zustellt.

(2) Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in gleicher Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländerjagdscheine.

(1) Ausländern, d. h. Personen, die nicht einem deutschen Bundesstaat oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 ℳ haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabfolgt werden wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden. Ferner ist Ausländern, die zu den Angehörigen eines Staates zählen, für den gemäß Tarifstelle 31 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes der Stempelsteuersatz für Jagdscheine bis auf den Satz für Inländer ermäßigt worden ist (zu vergleichen Abschn. Ib Abs. 6), ein Jagdschein zu den für Inländer gültigen Sätzen auszustellen. In solchen Fällen ist der Betrag der Jagdscheinabgabe und des Stempels am unteren Rande des Jagdscheins handschriftlich zu ändern (zu vergleichen Abschn. Ib Abs. 7).

(2) Treffen dagegen diese Voraussetzungen nicht zu, so können Ausländer nach § 32 (§ 4 des Jagdscheingesetzes) einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen und, wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheins zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnisschein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheins von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

(2) In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, die nach §§ 34 und 35 die Versagung eines Jagdscheins bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnorts die Erteilung eines Jagdscheins bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Überzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

(3) Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuch um Ausstellung des Jagdscheins gleich eine Bescheinigung (Attest) der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnorts beizufügen, die sich über die Zulässigkeit seines Antrags ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine solche Bescheinigung (Attest) den Zeugnisstempel von 3 ℳ nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 erfordert.

(4) Für die Entziehung des Jagdscheins (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitze des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahresjagdscheins in Kenntnis zu setzen.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Überwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdschein versehen sind.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

C. Ziffer 32. **Zu §§ 43—46** der Jagdordnung (§§ 6—9 des Wildschongesetzes).

Im Abs. 1 Zeile 5 muß es statt „§ 43" heißen „§ 46".

D. Ziffer 33. **Zu § 48** der Jagdordnung (§ 11 Wildschongesetz).

An die Stelle des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 ist das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. Nr. 31 S. 317) getreten.

E. Ziffer 34. **Zu § 50** der Jagdordnung (§ 14 Wildschongesetz) erhält folgende Fassung:

34. **Zu § 50** (§ 14 Wildschongesetz).

Durch Königliche Verordnung vom 9. August 1910 sind Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) zu jagdbaren Tieren erklärt und die Schonzeiten für sie, und zwar für Truthähne auf die Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober, für Truthennen auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober festgesetzt worden.

Des weiteren ist durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1912 das Muffelwild (ovis musimon) als jagdbares Wild erklärt worden; die Schonzeiten sind für männliches Muffelwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August und für weibliches Muffelwild auf die Zeit vom 16. Dezember bis 15. September festgesetzt worden.

Berlin, den 28. März 1912.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Küntzel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Wesener.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Rathjen.

Betr. Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Mai 1912.

Den Handelsvertretungen übersende ich einen Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) nebst Erläuterungen zur Kenntnis. Ich stelle anheim, sich hierzu zu äußern, und ersuche, etwaige Wünsche oder Abänderungsvorschläge bis zum 1. Juli d. J. vorzulegen.

Anlage.

Im Auftrage.

II b. 4183.

Dr. Göppert.

An die gesetzlichen Handelsvertretungen.

Anlage.

Entwurf

von

Ausführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661).

I. Unter Branntweinschärfen sind solche Stoffe und Zubereitungen zu verstehen, die vermöge ihres Geschmacks oder ihrer berauschenden Wirkungen geeignet und bestimmt sind, den damit versetzten Trinkbranntweinen, einschließlich der Liköre und Bitterbranntweine (Bitteren), den Anschein eines höheren Alkoholgehalts zu geben.

II. Als Branntweinschärfen sind insbesondere anzusehen:

1. Mineralsäuren,
2. Oxalsäure,
3. Gebrannter Kalk,
4. Äthyläther,
5. Salpeteräther (Salpetersäureester),
6. Essigäther (Essigester),
7. Fuselöl und fuselölhaltige Zubereitungen,
8. Kampfer,
9. nachstehende Pflanzenstoffe und deren Auszüge:
   a) Pfeffer,
   b) Capsicumfrüchte (spanischer Pfeffer, Paprika, Cayennepfeffer),
   c) Paradieskörner,
   d) Bertramwurzel,
   e) Ingwer,
   f) Senfsamen,
   g) Meerrettig,
   h) Meerzwiebeln,
   i) Seidelbast,
   k) Sabadillsamen.
10. Gemische, welche unter Verwendung eines der vorgenannten Stoffe hergestellt sind.

III. Als Branntweinschärfen sind jedoch nicht anzusehen:

a) bei der Herstellung von Trinkbranntweinen, die als Kunstbranntweine in den Verkehr gebracht werden, Essigäther (Essigester),

b) bei Likören und Bitterbranntweinen (Bitteren) die unter II Nr. 9a bis e genannten Stoffe sowie deren Auszüge und Mischungen, sofern sie nicht zur Ersparung von Alkohol, sondern nur zur Erzielung der besonderen Eigenart dieser Getränke und ohne Überschreitung der dazu erforderlichen Menge zugesetzt werden. Als Liköre im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Trinkbranntweine anzusehen, die in 100 Raumteilen mindestens 10 Gewichtsteile Zucker, berechnet als Invertzucker, enthalten.

Erläuterung.

Zu Absatz I.

In der Fachliteratur werden als Branntweinschärfen meist nur solche Stoffe bezeichnet, die vermöge ihres Geschmacks geeignet sind, einen höheren Alkoholgehalt vorzutäuschen. Außer diesen müssen aber, um der dem § 107 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 zugrunde liegenden Absicht gerecht zu werden, auch diejenigen Stoffe als Branntweinschärfen anerkannt werden, die infolge ihrer berauschenden Wirkung geeignet sind, die gleiche Täuschung hervorzurufen. Dem entspricht die im Abs. 1 gegebene allgemeine Bestimmung des Begriffs der Branntweinschärfe, die auch mit der einschlägigen Gesetzgebung des Auslandes im Einklang steht. Vergl. die österreichische Verordnung vom 30. November 1894, Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts 1895 S. 6, die ungarische Verordnung vom 2. Dezember 1894 — daselbst 1897 S. 28 —, die belgische Verordnung vom 22. November 1905 — daselbst 1906 S. 486 — und das englische Schankgesetz vom 10. August 1872.

Zu Absatz II.

Das hier gegebene Verzeichnis enthält diejenigen Stoffe und Zubereitungen, die, soweit bekannt, seither zumeist als Branntweinschärfen benutzt worden sind. Die Aufzählung will die im Abs. I vorangestellte allgemeine Begriffsbestimmung an der Hand der Praxis erläutern, soll und kann aber nicht erschöpfend sein; denn wenn das Verbot sich auf diese oder überhaupt auf eine bestimmte Anzahl von Stoffen und Zubereitungen beschränkte, würde es Fälschern immer möglich bleiben, andere für ihren Zweck geeignete Stoffe ausfindig zu machen und sich so der Vorschrift des § 107 des Branntweinsteuergesetzes zu entziehen. Nicht aufgeführt sind außerdem solche Stoffe, die zwar vereinzelt als Schärfen verwendet worden sind, bei denen sich aber die Unzulässigkeit der Verwendung wegen ihrer Eigenschaft als Gift ohne weiteres aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes ergibt. Hierher gehören z. B. Kanthariden und Koloquinthen.

Um jedem Zweifel zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, auch die Gemische der verbotenen Branntweinschärfen ausdrücklich zu erwähnen. Ihre Verwendung ist unstatthaft, auch wenn in dem Gemisch der zu dessen Herstellung verwendete verbotene Stoff als solcher nicht mehr enthalten ist. Wenn z. B. ein Gemisch der zu den Mineralsäuren gehörenden Schwefelsäure mit Rüböl verwendet würde, so wäre ein solcher Zusatz selbst dann unzulässig, wenn das Gemisch die Schwefelsäure als solche nicht mehr enthalten, sondern durch die Vermischung eine Veränderung beider Stoffe eingetreten sein sollte.

Zu Absatz III.

Einige der im Absatz II aufgeführten Stoffe kommen zwar bei der Herstellung gewöhnlicher Trinkbranntweine als Schärfen in Betracht, dienen aber bei gewissen Erzeugnissen der Branntweinindustrie nicht sowohl zur Vortäuschung eines höheren Alkoholgehalts als zur Aromatisierung des Getränkes und fallen insoweit nicht unter das Verbot des § 107 des Branntweinsteuergesetzes. Absatz III ist bestimmt, Zweifel zu beseitigen, die in dieser Hinsicht entstehen können. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a. Essigäther hat einen scharfen, brennenden Geschmack und ist daher an sich geeignet, als Branntweinschärfe zu dienen. Zur Herstellung gewisser Nachahmungen, besonders von Rum, Arrak, Franzbranntwein und Kornbranntwein wird er aber mehr wegen seines fruchtartigen Aromas benutzt, und zwar in Mischung mit anderen aromatischen Stoffen in Form sogenannter Essenzen. Wenn derartige Nachahmungen durch Bezeichnungen wie „Kunstrum“ u. ähnl. oder durch Phantasienamen ausdrücklich und deutlich als Kunsterzeugnisse gekennzeichnet werden, kann jede Täuschung des Käufers als ausgeschlossen gelten.

Zu b. Ähnlich verhält es sich bei der Herstellung von Likören und Bitterbranntweinen (sogenannten Bitteren). Die hier in Betracht kommenden Stoffe sind Pfeffer, Capsicumfrüchte, Paradieskörner, Bertramwurzel und Ingwer. Auszüge aus diesen Drogen werden meist in geringen Mengen bei der Herstellung einzelner schon lange eingeführter Likör- und Bittersorten gebraucht, um deren eigentümlichen Charakter hervorzurufen. Der eigenartige Charakter dieser Getränke beruht gerade auf den neben den scharf schmeckenden Bestandteilen vorhandenen Aromastoffen und läßt sich ohne die in Abs. III aufgeführten Drogen nicht erzielen. Eine Täuschung des Publikums über den Alkoholgehalt kommt hier um so weniger in Betracht, als diese Getränke meist besonders reich an Alkohol sind.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Mai 1912.

Die Auffassung der Handwerkskammer, daß die für einen bestimmten Kehrbezirk vorgemerkten Schornsteinfegermeister bei der Besetzung dieses Bezirks vor den für jeden freiwerdenden Kehrbezirk vorgemerkten Anwärtern anstellungsberechtigt sind, ist nicht zutreffend.

In Vertretung.

III. 3644. gez. Schreiber.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

---

2. Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Bestimmungen).

Betr. Einrichtung der Versicherungsämter.

Berlin, den 14. Mai 1912.

Anliegenden Erlaß ersuchen wir im Amtsblatte zu veröffentlichen. Abdrücke für die beteiligten Landräte und Gemeindevorstände liegen bei. Anlage.

Alle Versicherungsämter treten am 1. Juli 1912 ins Leben.

Die Vorsitzenden sind zu ersuchen, die nötigen Vorarbeiten entsprechend zu beschleunigen. Die Versicherungsämter haben sodann bis auf weiteres nach Art. 8 EG. z. RVO. an Stelle der Versicherungsvertreter die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde (§ 61 InvVG.) zuzuziehen.

Auf Grund von § 110 RVO. ermächtigen wir Sie, das Nähere darüber zu bestimmen,

1. wie die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten aus Gemeinden, die zwar untere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 61 IVG. waren, aber kein eigenes gemeindliches Versicherungsamt erhalten, bei dem Versicherungsamte für den Landkreis mit heranzuziehen sind (Art. 8 Abs. 2 EG.),
2. wie Art. 9 EG. durchzuführen ist,
3. wieweit die Versicherungsämter technische Beamte als Beiräte zuziehen dürfen (§ 58 RVO.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Küster.

III. 3413 I M. f. H. — Ic. 1889 M. d. J. — IA. Ia. 1877 M. f. L.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anlage.

Berlin, den 14. Mai 1912.

Auf Grund des § 111 der Reichsversicherungsordnung werden in Ergänzung der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 (HMBl. S. 447) die Gemeindevorstände folgender nichtkreisfreier Gemeinden als „untere Verwaltungsbehörden" bestimmt:

Provinz Ostpreußen:

Braunsberg (Kreis Braunsberg),
Memel (Kreis Memel),
Osterode (Kreis Osterode).

Provinz Westpreußen:

Zoppot (Kreis Neustadt).

Provinz Brandenburg:

Finsterwalde (Kreis Luckau),
Cöpenick (Kreis Teltow),
Küstrin (Kreis Königsberg i. N.),
Luckenwalde (Kreis Jüterbog-Luckenwalde),
Pankow (Kreis Niederbarnim),
Rathenow (Kreis Westhavelland),
Sommerfeld (Kreis Krossen),
Steglitz (Kreis Teltow),
Weißensee (Kreis Niederbarnim),
Wittenberge (Kreis Westprignitz).

Provinz Pommern:

Greifswald (Kreis Greifswald).

Provinz Posen:

Gnesen (Kreis Gnesen),
Schneidemühl (Kreis Kolmar i. P.).

Provinz Schlesien:

Glatz (Kreis Glatz),
Glogau (Kreis Glogau),
Haynau (Kreis Goldberg-Haynau),
Hirschberg (Kreis Hirschberg),
Waldenburg (Kreis Waldenburg).

Provinz Sachsen:

Eilenburg (Kreis Delitzsch),
Merseburg (Kreis Merseburg),
Schönebeck (Kreis Kalbe),
Staßfurt (Kreis Kalbe),
Suhl (Kreis Schleusingen).

Provinz Hannover:

Goslar (Kreis Goslar),
Hameln (Kreis Hameln),
Peine (Kreis Peine).

Provinz Westfalen:

Ahlen i. W. (Kreis Beckum),
Bocholt (Kreis Borken),
Gevelsberg (Kreis Schwelm),
Gronau (Kreis Ahaus),
Haspe (Landkreis Hagen),
Hohenlimburg (Landkreis Iserlohn),
Minden (Kreis Minden),
Paderborn (Kreis Paderborn),
Rheine (Kreis Steinfurt),
Schwerte (Landkreis Hörde),
Siegen (Kreis Siegen),
Soest (Kreis Soest),
Unna (Landkreis Hamm),
Wattenscheid (Landkreis Gelsenkirchen).

Provinz Hessen-Nassau:

Biebrich (Landkreis Wiesbaden),
Höchst (Kreis Höchst).

Rheinprovinz:

Eschweiler (Landkreis Aachen),
Neuß (Kreis Neuß),
Stolberg (Landkreis Aachen),
Velbert (Kreis Mettmann),
Viersen (Landkreis M. Gladbach).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Küster.

III. 3413 I M. f. H. — Ic. 1889 M. d. J. — IA. Ia. 1877 M. f. L.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. Mai 1912.

Beilage S. 1* bis 71*

Ich übersende Ihnen hierbei 2 Abdrücke der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April d. Js. mit dem Ersuchen, ihre Veröffentlichung als Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatte zu veranlassen und je einen Abdruck den unteren Verwaltungsbehörden und den Ausgebestellen für Quittungskarten des dortigen Bezirks mitzuteilen.

Die Drucklegung der Sonderbeilage ist der Druckerei von Julius Sittenfeld in Berlin W. 8, Mauerstraße 44, übertragen, die Ihnen die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren zugehen lassen wird.

Im Auftrage.
Neumann.

III. 3571.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Baugewerkschule in Neustadt (Mecklenburg).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 14. Mai 1912.

Nachdem laut Erlaß vom 10. Januar 1911 (HMBl. S. 24) die Reifezeugnisse der Baugewerkschule in Neustadt (Mecklenburg) als Ausweis genügender Fachbildung für den Dienst der mittleren hochbautechnischen Beamten in der preußischen Staatseisenbahn- und der allgemeinen Staatsbauverwaltung anerkannt worden waren, sind nunmehr auch die von der Tiefbauabteilung dieser Anstalt seit Ende März 1912 ausgestellten Reifezeugnisse den Reifezeugnissen der preußischen Tiefbaukurse gleichgestellt worden. Mithin werden in Zukunft auch Schüler der Tiefbauabteilung der Baugewerkschule in Neustadt (Mecklenburg), die in Tiefbauabteilungen an preußischen Baugewerkschulen aufgenommen werden wollen, in die Klasse zu setzen sein, in welche sie in Neustadt versetzt waren.

Ich ersuche Sie, die Direktoren der Baugewerkschulen Ihres Bezirks hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

IV. 4513. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W

